

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz)

– Drucksache 16/11613 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 1 Abs. 10 Nr. 13 und § 7 Abs. 4 Nr. 2 ZAG-E)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen auch kreditwirtschaftliche Verbundgruppen in den Katalog der Ausnahmetatbestände des § 1 Abs. 10 Nr. 13 ZAG-E und § 7 Abs. 4 Nr. 2 ZAG-E aufgenommen werden, damit Zahlungsvorgänge innerhalb einer solchen Verbundgruppe nicht unter den Anwendungsbereich des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes fallen bzw. die Anforderungen des § 7 ZAG-E für einen diskriminierungsfreien Zugang zu Zahlungssystemen insoweit nicht gelten.

Aus diesem Grund sollen nach Ansicht des Bundesrates § 1 Abs. 10 Nr. 13 ZAG-E und § 7 Abs. 4 Nr. 2 ZAG-E geändert und der dort verwendete Begriff des „institutsinternen Sicherungssystems nach § 10c Abs. 2 KWG gestrichen werden. Nach Ansicht des Bundesrates ist für die Frage, ob ein Zahlungsvorgang innerhalb einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe als Zahlungsdienst anzusehen ist, die Existenz eines institutsbezogenen Sicherungssystems nicht maßgeblich.

Die Bundesregierung hält diesen Antrag grundsätzlich für sachgerecht. Der Antrag wird von der Bundesregierung geprüft. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob dem Petitum des Bundesrates, dass kreditwirtschaftliche Verbundsysteme unter die Ausnahmetatbestände des § 1 Abs. 10 ZAG-E fallen, nicht nur durch eine Änderung des § 1 Abs. 10 Nr. 13 ZAG-E, sondern unter Umständen auch durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 10 Nr. 7 ZAG-E bzw. eine Subsumtion dieses Sachverhalts unter diese letztgenannte Norm entsprochen werden kann.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 12 Abs. 6 Satz 1, 2 ZAG-E)

Im Kabinettsentwurf ist in § 12 Abs. 6 ZAG-E vorgesehen, dass der Erlass der Rechtsverordnung über Bestimmungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung der Zahlungs-

institute ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen soll. Der Bundesrat hält hingegen eine Mitwirkung des Bundesrates an der gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 ZAG-E zu erlassenden Rechtsverordnung aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes – GG) für erforderlich.

Nach Ansicht der Bundesregierung begründen die vom Bundesrat dargelegten Gründe nicht die Annahme, dass die im Gesetzentwurf in § 12 Abs. 6 ZAG-E vorgesehene Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die vom Bundesrat zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 28, 66, 77) bezog sich auf einen Fall, in dem für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Artikel 80 Abs. 2 GG das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates ohne Zweifel vorlag.

Im vorliegenden Fall sind hingegen Anhaltspunkte, die für eine Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung nach Artikel 80 Abs. 2 GG sprechen, nicht ersichtlich.

Von den in dieser Vorschrift genannten Gruppen von Rechtsverordnungen, die einer Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sind zum einen Rechtsverordnungen betroffen, die bestimmte, im vorliegenden Fall nicht einschlägige Fragestellungen in den Bereichen Postwesen, Telekommunikation oder Eisenbahnen betreffen. Betroffen sind von Artikel 80 Abs. 2 GG auch Rechtsverordnungen auf Grund von Zustimmungsgesetzen. Dieser Tatbestand ist vorliegend ebenfalls nicht erfüllt; im Übrigen zieht auch der Antrag des Bundesrates diese Fallgestaltung nicht in Betracht, da dann die Zustimmungsbedürftigkeit des gesamten Gesetzes hätte beantragt werden müssen.

Auch die in Artikel 80 Abs. 2 GG genannte letzte Fallgruppe der Rechtsverordnungen, die „von den Ländern im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden“, ist hier nicht einschlägig, da es in diesem Zusammenhang auf den tatsächlichen Vollzug des Gesetzes und im Einklang damit auch der konkretisierenden Rechts-

verordnung ankommt. Die Durchführung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes wird hier nicht bei den Ländern im Auftrag des Bundes liegen oder als eigene Angelegenheit durchgeführt werden. Die Implementierung des Gesetzes soll vielmehr ausschließlich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank liegen (vgl. § 3 Abs. 1, 3 ZAG-E). Auch die übrigen Ausführungen des Bundesrates lassen nicht erkennen, aus welchen sonstigen Gesichtspunkten sich die Zustimmungsbefähigung der Rechtsverordnung ergeben sollte.

Zu Nummer 3 (Artikel 8a – neu –; § 3 Nr. 9 – neu – IFG)

Der Bundesrat will das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ändern und in einem neuen § 3 Nummer 9 IFG regeln, dass ein Anspruch auf Informationszugang des Bürgers gegenüber Behörden und sonstigen Stellen wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank nicht besteht, soweit diese auf Grund von besonderen Gesetzen Aufgaben der Finanz-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht wahrnehmen oder zur Wahrung der Integrität und Stabilität der Finanzmärkte tätig werden.

Der Vorschlag des Bundesrates steht nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG durch das Zahlungsdienstumsetzungsgesetz.

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen.